



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 20

16.07.2012

Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren (RüVVL)

vom 16. Juli 2012

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 333) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Juli 2012 folgende Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren vom 18. Oktober 2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren vom 18. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um einen Absatz 3 ergänzt:
„Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen.“
2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden in der Regel erstmalig befristet für drei Jahre oder bis zum ersten Zeitpunkt einer möglichen Bewerbung um besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 Abs. 6 gewährt. Der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer kann die Möglichkeit zugesagt werden, unabhängig von der Bewerbung um besondere Leistungsbezüge spätestens vier Monate vor Ablauf der Be-

fristung formlos eine unbefristete Gewährung der Berufs- oder BleibeLeistungsbezüge zu beantragen.“

3. § 2 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Befristet gewährte Zulagen gemäß Abs. 6 Satz 3 werden unbefristet weiter gewährt, wenn aufgrund einer auf Antrag des Professors durchzuführenden Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten beziehungsweise vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind.“
4. § 4 Abs. 1 wird ergänzt um Satz 6:
„Besondere Leistungsbezüge sind, auch wenn sie unbefristet gewährt wurden, mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in erheblich geringerem Maße erbracht werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 LBesGBW).“
5. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungsbezüge aus Anlass von Berufs- und BleibeLeistungsverhandlungen) und Nr. 2 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) LBesGBW ist § 6 der LBVO maßgebend.“
6. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bewerber, die sich für die Stufe L1b beworben und nicht die nötige Punktzahl erreicht haben, können sich zum zweiten Vergabetermin nach der Ablehnung wieder um Stufe L1b bewerben; um Stufe L1a können sie sich bereits zum nächsten Vergabetermin bewerben.“
7. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 muss dem Rektorat spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat fordert zu den vorliegenden Anträgen von Professoren die Stellungnahmen der Dekane an.“

Der zuständige Dekan erstellt seine Stellungnahme in Orientierung an den in § 3 Abs. 2, 3 und ggf. 4 genannten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand. Die Stellungnahmen müssen dem Rektorat bis spätestens zum 15. November vorliegen. Das Rektorat entscheidet bis zum 31. Januar über die Anträge.“

8. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„Bewerber, denen erstmals Besondere Leistungsbezüge gewährt werden, erhalten diese Leistungsbezüge rückwirkend ab dem 1. Januar, wenn sie zum 1. Oktober angestellt worden sind, und rückwirkend zum 1. Juli, wenn sie zum 1. April angestellt worden sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 16. Juli 2012

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor